

Personenbeförderungsgenehmigung

1 Zusammenfassung

OZG-Kennung	10447	Umsetzungsprojekt	Personenbeförderungsgenehmigung
Themenfeld	Mobilität & Reisen	Fokusleistung	Nein
Umsetzendes Bundesland	Hessen (HE)	Federführendes Bundesland	Hessen (HE)
Ressort (TF-Federführung)	BMV	Ministerium in Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL), Referat 62 – Öffentlicher Personennahverkehr
Bereitsteller	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW)		
Betreiber	ekom21 – KGRZ Hessen (kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen)	Plattform	Digitalisierungsplattform civento (ekom21)
Link zum Dienst	https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/strassenverkehr/onlinezugangsgesetz/personenbefoerderungsgenehmigung		
Testzugang / Klickdummy	Ein Klick-Dummy in der Demo-Umgebung des EfA-Dienstes steht zur Verfügung. https://portal-civ-efa-qs.ekom21.de/civ-efa-pbg-qs.public/start.html?oe=00.00.PBG.06.BMDV&mode=cc&cc_key=TaxiundMietwagen		
Link zur Beschreibung	https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/strassenverkehr/onlinezugangsgesetz/personenbefoerderungsgenehmigung		
Sprachen	Deutsch und Englisch		
Authentifizierung	• Mein Unternehmenskonto (MUK) mit ELSTER-Zertifikat • alternativ manuelle Antragstellung ohne Nutzerkonto		
Nutzung	Die Nutzung ist möglich, sobald die technische Anbindung abgeschlossen ist (siehe Punkt 5).		
Inhalt	Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ist genehmigungspflichtig. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer braucht daher eine Genehmigung zur Personenbeförderung. Darunter fällt der Linienverkehr, zum Beispiel der Verkehr mit Omnibussen und Straßenbahnen, sowie der Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen. Der Gelegenheitsverkehr schließt unter anderem den Verkehr mit Taxen, Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen sowie den Verkehr mit		

Mietwagen und Mietomnibussen ein. Für die Genehmigung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs und die fachliche Eignung des Unternehmers müssen gewährleistet sein, die antragstellende bzw. die mit der Führung der Geschäfte vertraute Person muss zuverlässig sein. Außerdem muss der Betriebssitz im Inland liegen. Die Genehmigung wird zeitlich befristet erteilt (je nach Beförderungsmittel).

Abgrenzung: Der EfA-Dienst deckt den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, Mietwagen und Kraftomnibussen sowie die EU-Gemeinschaftslizenz für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr ab. Nicht abgedeckt sind der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie der Krankentransport.

2 Leistungen

Die Antragsstrecke „Personenbeförderungsgenehmigung“ wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum gemeinsam mit der ekom21 – KGRZ Hessen entwickelt und wird auf der Digitalisierungsplattform civento bereitgestellt. Hessen ist federführendes Bundesland des EfA-Dienstes.

Der Aufruf des EfA-Dienstes erfolgt mittels Web-Browser über das Internet und kann über eine Verlinkung auf Online-Verwaltungsportalen, Portalverbünden oder Webseiten der jeweiligen Behörde bzw. Kommune integriert werden.

Der Dienst umfasst die Genehmigungen für Taxi- und Mietwagenverkehr, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen sowie die EU-Gemeinschaftslizenz für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr, jeweils in den Antragsarten Erteilung, Wiedererteilung, Erweiterung und Übertragung.

Zielfachverfahren in Sachsen ist ALVA 9 der Ascherslebener Computer GmbH. Die Datenübernahme aus dem EfA-Dienst in das Fachverfahren erfolgt medienbruchfrei einschließlich der Anlagen. Ein Rückkanal aus dem Fachverfahren an die antragstellende Person ist in der Schnittstelle nicht implementiert.

3 Rechtliche Dimension der Nachnutzung

Der EfA-Dienst wird durch das federführende Bundesland Hessen bereitgestellt und von der ekom21 – KGRZ Hessen betrieben.

Die Grundlage zur EfA-Nachnutzung bildet der zwischen dem Freistaat Sachsen und der Föderalen IT-Kooperation AöR (FITKO) geschlossene SaaS-Nachnutzungsvertrag nebst Anlagen.

Für die Nachnutzung im Freistaat Sachsen wird den nachnutzenden Stellen eine Nutzungserklärung zur Kenntnisnahme bereitgestellt.

Die Nachnutzungserklärung besitzt keinen rechtlich bindenden Charakter. Sie dient vielmehr dazu, die jeweiligen Aufgaben und Erwartungen der beteiligten Parteien transparent darzustellen und eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat und den nachnutzenden Stellen zu gewährleisten. Darüber hinaus sind dem Dokument die Ansprechpersonen der beteiligten Organisationen zu entnehmen.

4 Finanzielle Dimension der Nachnutzung

Laufende Kosten EfA-Onlinedienst:

Die laufenden Kosten für die Infrastruktur, den Betrieb, die fachliche Weiterentwicklung und die Wartung des EfA-Dienstes werden aktuell zentral durch den Freistaat Sachsen finanziert (Finanzierung in Haushaltsplanung für 2025/2026 gesichert, für 2027/2028 in Vorbereitung). Es besteht die Absicht einer „dauerhaften“ zentralen Finanzierung.

Anbindungskosten an den EfA-Dienst:

Anfallende Anbindungskosten für den Onlinedienst werden aktuell zentral durch den Freistaat Sachsen finanziert (Finanzierung in Haushaltsplanung für 2025/2026 gesichert, für 2027/2028 in Vorbereitung).

Kosten Schnittstelle zum Fachverfahren:

Für die Anbindung (Bereitstellung, Konfiguration) der Schnittstelle vom EfA-Onlinedienst zum Fachverfahren ALVA der Ascherslebener Computer GmbH entstehen keine Kosten, diese wurden bereits durch den Bund gefördert. Die einmaligen Schulungskosten sowie die Betriebskosten (Wartung und Pflege) übernimmt aktuell die SAKD für die Anbindung über FIT-Connect, eine Verstetigung der Kostenübernahme ist angestrebt.

5 Technische Dimension der Nachnutzung

Anbindung:

- Erfolgt über FIT-Connect, eine Schnittstelle zum Fachverfahren ist vorhanden
- alternativ besteht die Möglichkeit einer Postkorblösung

Bezahlverfahren:

- ePayment ist optional und für die Anbindung nicht zwingend erforderlich

Datenübergabe für Fachverfahren:

- FIM-basierte OZG-Referenzdatenschemen
- XML
- Übertragung über die FIT-Connect Rest-API

Fachverfahren:

Status der Anbindung: Schnittstelle zum EfA-Dienst ist vorhanden

6 Organisatorische Dimension der Nachnutzung

Informationen zu Bereitsteller und Betreiber siehe Punkt 1.

In Sachsen sind die wesentlichen Rollen derzeit wie folgt definiert:

- **SMIL:** fachliche Zuständigkeit (u.a. Bewertung und Freigabe des EfA-Dienstes, Vertretung Sachsens im Steuerungskreis der Nachnutzungsallianz, Vertragsabschluss mit FITKO)
 - Kontakt: digitalepersonenbefoerderung@smil.sachsen.de
- **SAKD:** kommunale Koordination für EfA-Leistungen
 - Kontakt: ozg@sakd.de
- **Kommunen:** Anwendung des EfA-Dienstes, Einführung und ggf. Marketing.

7 Weiterentwicklung

Die Weiterentwicklung erfolgt über den Steuerungskreis des EfA-Dienstes. Die Interessen des Freistaates Sachsen werden dort durch das SMIL, Referat 62, eingebracht.

Änderungen an bundesweit einheitlichen Feldern oder an fachlichen Texten sind zentral abzustimmen. Erforderlich ist ein offizieller Change Request über das hessische Ministerium und den zuständigen Steuerungskreis. Eine Anforderung setzt sich in der Regel dann durch, wenn sie von der Mehrheit der nutzenden Behörden getragen wird.

8 Anlage 1 Leistungsverzeichnis

Leistungsverzeichnis für die Personenbeförderungsgenehmigung (OZG-ID 10447) (Stand: 2026)

LeiKa	LeiKa-Bezeichnung
99084010001000	Mietwagengenehmigung Erteilung
99084010049000	Mietwagengenehmigung Erweiterung
99084010038000	Mietwagengenehmigung Übertragung
99084010123000	Mietwagengenehmigung Wiedererteilung
99084012001000	Taxigenehmigung Erteilung
99084012123000	Taxigenehmigung Wiedererteilung
99084012038000	Taxigenehmigung Übertragung
99084012049000	Taxigenehmigung Erweiterung
99084026011000	EU-Gemeinschaftslizenz Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr Änderung
99084026001000	EU-Gemeinschaftslizenz Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr Erteilung
99084026123000	EU-Gemeinschaftslizenz Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr Wiedererteilung
99084025001000	Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen Erteilung
99084025049000	Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen Erweiterung
99084025038000	Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen Übertragung
99084025123000	Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen Wiedererteilung
99084010001000	Mietwagengenehmigung Erteilung
99084010049000	Mietwagengenehmigung Erweiterung
99084010038000	Mietwagengenehmigung Übertragung
99084010123000	Mietwagengenehmigung Wiedererteilung